



Richtlinien zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 08.01.2016

Herausgeber:

Präsidium der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker

Vizepräsident für Forschung und Wissenstransfer

Ansprechpartner:

Hochschulreferat Forschung und Wissenstransfer

Postanschrift:

Gustav-Heinemann-Ufer 54

50968 Köln

Stand: Februar 2016

Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien der TH Köln basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in Hochschulen“ vom Juli 1998 und zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ vom Mai 2013 sowie auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2013 sowie dem vom Wissenschaftsrat in 2015 vorgestellte Positionspapier „Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität“*.

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. An erster Stelle steht dabei die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Diese Grundprinzipien bilden zugleich die ethische Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

Die vorliegenden Richtlinien definieren die Grundsätze der TH Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie gelten für alle in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der TH Köln, alle Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und ferner auch für Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind. Alle genannten Mitglieder und Angehörigen der TH Köln sind verpflichtet, ihrer wissenschaftlichen Arbeit diese Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

Der Hochschule als Stätte der Forschung und Lehre kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Die TH Köln ist sich dabei ihrer Aufgabe bewusst, vor allem den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie mit den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Dem wissenschaftlichen Personal werden die Richtlinien bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt.

1 Gute wissenschaftliche Praxis

Die Mitglieder der TH Köln sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen zu wahren, und insbesondere

- *lege artis* zu arbeiten
- die Resultate stets zu dokumentieren
- die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten und konsequent anzuzweifeln
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Doktorandinnen und Doktoranden) Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren
- die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen
- die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten
- fremdes geistiges Eigentum stets zu achten
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

Die TH Köln erwartet weiterhin von den an der Hochschule tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, dass aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis ergriffen werden. Zu diesen Maßnahmen zählen:

* Eingeflossen sind die verabschiedeten und publizierten Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft (März 2009), der Universität Konstanz (Juli 1998), der Universität Duisburg (Juli 2004), der Fachhochschule Dortmund (April 2014), der Hochschule Niederrhein (Juli 2002), der Medizinischen Hochschule Hannover (Oktober 2011), der Humboldt-Universität zu Berlin (Juni 2014), der Universität Hamburg (August 2014), der Technischen Universität Dresden (März 2014), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Mai 2014) und der Technischen Universität München (Dezember 2013) zu eben dieser Thematik. Die Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die Richtlinie der TH Köln aufgenommen worden.

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben.
3. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswertung von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass die Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.
4. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Dabei sind angemessene Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen, Vorgängern, Konkurrentinnen, Konkurrenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstverständlich. Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer ist öffentlich zu berichten.

2 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Bei der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis muss besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Doktorandinnen, Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) gelten. Die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis werden dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden der Hochschule im Rahmen von Lehre, und Forschung nahe gebracht. Dabei muss sichergestellt werden, dass es in jeder Lehr- und Forschungseinheit eine Bezugsperson gibt, welche die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln in der Lage ist und dazu beitragen kann, etwaiges Fehlverhalten der Mitglieder zu vermeiden.

Im Rahmen der Betreuung durch das Graduiertenzentrum der TH Köln werden alle Doktorandinnen und Doktoranden mit den Richtlinien bekannt gemacht. Auch die Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Betreuungsperson und der Doktorandin oder dem Doktoranden abgeschlossen wird, steht im Einklang mit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis.

Die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden ist dabei so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird. Das Betreuungskonzept sollte zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten. Somit wird eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der TH Köln sichergestellt.

3 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte, für die Fachexpertin oder den Fachexperten nachvollziehbare, Beschreibung der Methoden und der Ergebnisse enthalten – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. Wesentliche Befunde, welche die Ergebnisse und Hypothesen der Autorin oder des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen oder Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden als Mitautorin und Mitautor mitzuwirken.

Die Mitautorschaft begründet sich nicht durch:

- die Einwerbung von Fördermitteln
- die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
- die Unterweisung von Mitarbeitern/-innen in Standard-Methoden
- die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
- die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten)
- die bloße Überlassung von Daten
- das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-)Autorschaft unerheblich. Personen mit kleineren Beiträgen werden mit einer Danksagung erwähnt. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautorinnen und Mitautoren, auf deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern.

Soll die Veröffentlichung personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn Forschungstätigkeiten anderer sabotiert werden. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten, Falschangaben in Forschungsanträgen
- Nicht sachgemäße Sicherung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten
- Falsche Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und im Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- Plagiate
- Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen, Erkenntnissen Anderer
- Erschlichene Autorschaft in Publikationen
- Ausschließen berechtigter Autorschaften
- Üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
- Vertrauensbruch als Gutachterin, Gutachter, Vorgesetzte oder Vorgesetzter
- Willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeiten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer ergeben, durch Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten sowie fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

5 Ombudsperson

Für Mitglieder und Angehörige der TH Köln, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt das Präsidium eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler als Ombudsperson. Wegen möglicher Befangenheit wird zudem eine Vertretung dieser Ombudsperson benannt.

Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis sowie diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erlangt. Sie berät ferner solche Mitglieder der Hochschule, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er sich an die Ombudsperson gewendet hat. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.

6 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

Die TH Köln wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen.

Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Betroffenen und Informantinnen und Informanten, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Präsidium übermittelt.

Das Präsidium bildet daraufhin eine Untersuchungskommission, bestehend aus je einer Professorin oder einem Professor aus den drei Bereichen Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften, die die Angelegenheit untersucht. Dabei sind Anzeigen während des Untersuchungsverfahrens von allen Beteiligten zum Schutz der Informantin oder des Informanten sowie des Betroffenen absolut vertraulich zu behandeln, sodass keine Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen.

Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Mit Bezug auf die Studierenden der TH Köln obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Master-Arbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird, den Lehrenden, die diese Arbeiten zu bewerten haben, bzw. den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

7 Arbeit der Untersuchungskommission

Im Falle einer Untersuchung sind von der Kommission folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Dabei

soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.

4. Der Betroffenen oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben.
5. Sowohl der oder dem Betroffenen wie auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.
6. Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. Die Ombudsperson sowie die Untersuchungskommission müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Daher sind sowohl die Ombudsperson als auch alle Mitglieder der Untersuchungskommission, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität der Personen, die sich mit einem spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an sie gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person ist im Einzelfall ausschließlich dann geboten, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
7. Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission an das Präsidium, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
8. Die Betroffene oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Präsidiums schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

8 Sanktionen

Unbenommen der rechtlichen Konsequenzen, behält sich die TH Köln vor, bei Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:

- Ermahnung der Betroffenen oder des Betroffenen durch die Präsidentin oder den Präsidenten
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer
- Akademische Konsequenzen, wie z.B. der Entzug der Lehrbefugnis in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Dekanin oder dem Dekan der entsprechenden Fakultät.

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule treten mit Beschluss des Präsidiums in seiner Sitzung vom 13.01.2016 in Kraft.

Der Senat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 27.01.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln